

# **SO\_GERICHTE VSBES.2019.133 vom 2. März 2020**

SO Obergericht, 2020-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2019.133\\_d20200302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2019.133_d20200302)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2019.133 du 2 mars 2020

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2019.133 del 2 marzo 2020

## **Regeste**

Berufliche Massnahmen und IV-Rente

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Mit Vorbescheid vom 14. Februar 2019 stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Aussicht, sie werde einen Anspruch auf berufliche Massnahmen und auf eine Invalidenrente verneinen, weil er seine Mitwirkungspflicht verletzt habe (IV-Nr. 20). Am 28. Februar 2019 meldete sich die Partnerin des Beschwerdeführers telefonisch bei der Beschwerdegegnerin. Sie teilte mit, der Beschwerdeführer wünsche ein Gespräch mit der Eingliederungsfachperson. Gemäss Protokollnotiz wurde ihr mitgeteilt, man müsse das schriftlich haben (vgl. Protokolleintrag vom 28. Februar 2019). 2.2 Am 5. April 2019 erliess die Beschwerdegegnerin eine im Sinn des Vorbescheids lautende Verfügung. Sie verneinte einen Anspruch auf berufliche Massnahmen und auf eine Invalidenrente, weil der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt habe (IV-Nr. 22). 3. Mit Schreiben vom 26. April 2019 liess der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin ersuchen, ihre Verfügung vom 5. April 2019 in Wiedererwägung zu ziehen. Er sei uneingeschränkt bereit, an beruflichen Massnahmen mitzuwirken (IV-Nr. 23). Die Beschwerdegegnerin erklärte am 15. Mai 2019, sie werde die Verfügung nicht in Wiedererwägung ziehen, nehme aber das bei ihr am 29. April 2019 eingegangene Schreiben des Beschwerdeführers als Neuanmeldung entgegen und werde ihm einen neuen Gesprächstermin anbieten (IV-Nr. 27). 4. Am 9. Mai 2019 lässt der Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 5. April 2019 beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) fristgerecht Beschwerde erheben (Aktenseiten [A.S.] 4 ff.) und die folgenden Rechtsbegehren stellen: 1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom

### **E. 5**

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Das teilweise Nichteintreten hat den Verfahrensaufwand praktisch nicht beeinflusst und rechtfertigt daher keine Kürzung. Rechtsanwalt Zenari macht in seiner Honorarnote vom 10. September 2019 (A.S. 30 f.) einen Aufwand von total 8,85 Stunden geltend. Der Aufwand für die Nachbearbeitung von einer Stunde ist mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens (Gutheissung) und dessen eng beschränkten Gegenstand auf 15 Minuten zu reduzieren. Der verbleibende Aufwand von 8,1 Stunden kann mit Blick auf den durchgeführten doppelten Schriftenwechsel noch als angemessen gelten. Mit dem geltend gemachten Stundenansatz von CHF 250.00, den Auslagen von CHF 115.80 und der Mehrwertsteuer von 7,7 % resultiert somit eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 2'305.65.

5.2 Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens hat die IV-Stelle die Verfahrenskosten zu bezahlen. Diese sind angesichts des unterdurchschnittlichen Aufwands, der dem Gericht entstanden ist, auf CHF 400.00 festzusetzen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 5. April 2019 wird aufgehoben.
2. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 2'305.65 (inkl. Auslagen und MwSt) zu bezahlen.
3. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat die Verfahrenskosten von CHF 400.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Küng

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.